

sva Aktuell

Informationen über die Pensions- und Krankenversicherung der gewerblichen Wirtschaft

INHALT

- 3** **16 Fragen zum neuen Kindergeld**
Ab Beginn kommenden Jahres wird das Kinderbetreuungsgeld ausbezahlt. Wir bringen Antworten auf die häufigsten Fragen.
- 5** **Wie Unfallrenten versteuert werden**
Nach einer Gesetzesänderung kann bis zu bestimmten Einkommensgrenzen die bezahlte Lohnsteuer ganz oder teilweise refundiert werden.
- 7** **Pensionen für Hinterbliebene**
Im 2. Teil dieser Serie zeigt SVAktuell, wie Hinterbliebenenpensionen berechnet werden.
- 9** **Die Euro-Banknoten und -Münzen**
Ab 1. Jänner 2002 ist der Euro das gesetzliche Zahlungsmittel. In diesem Beitrag wird das Aussehen der Münzen und Banknoten beschrieben.
- 11** **Änderungen beim Pflegegeld**
Bei Behinderung eines Kindes kann Pflegegeld nunmehr bereits ab der Geburt bezogen werden.

Der neue Hauptverband

Der Nationalrat hat am 6. Juli 2001 die 58. ASVG-Novelle beschlossen, die unter anderem eine Neuorganisation des Hauptverbandes enthält. Organe des Hauptverbandes sind nunmehr

- die Hauptversammlung,
- der Verwaltungsrat,
- die Geschäftsführung,
- die Controllinggruppe und
- das Sozial- und Gesundheitsforum Österreich.

Die Hauptversammlung

Insgesamt wird sich die Hauptversammlung aus 38 Mitgliedern zusammensetzen. Ihr gehören die Obleute und Obmann-Stellvertreter aller Pensions- bzw. Unfall-



versicherungsträger, aller Gebietskrankenkassen und der Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe (als der größten Betriebskrankenkasse) an. Die Hauptversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Bei den Versicherungsträgern der Unselbständigen (z. B. Gebietskrankenkassen, Pensionsversicherungsanstalten der

Arbeiter und der Angestellten) müssen jeweils die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerkurie vertreten sein.

Die Hauptversammlung hat die normativen (also die Normen schaffenden) Aufgaben zu erfüllen; dazu gehören u. a. die Genehmigungen der Satzung, der Musterkrankenordnung und der Mustergeschäftsordnung sowie die Beschlussfassung über den Jahresbericht und das Leitbild des Hauptverbandes.

Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat soll Aufgaben der bisherigen Verbandskonferenz und einige Aufgaben der bisherigen Kontrollversammlung übernehmen. Daneben werden dem Verwaltung-

ratsrat auch Zustimmungsrechte in jenen Bereichen eingeräumt, die über das Tagesgeschäft der Geschäftsführung hinausgehen.

Als Mitglieder des Verwaltungsrates entsenden die Wirtschaftskammer Österreich und die Bundesarbeitskammer Österreich je sechs Versicherungsvertreter der Dienstgeber und





der Dienstnehmer. Die drei stimmenstärksten Fraktionen der jeweiligen Interessenvertretung – bei den Wirtschaftskammern sind die Fachgruppen und Fachvertretungen maßgeblich – müssen im Verwaltungsrat mit zumindest je einem Mitglied vertreten sein. Je ein Mitglied ist von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und der Gewerkschaft öffentlicher Dienst zu entsenden. Weiters gehören dem Verwaltungsrat ein Vertreter des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen und ein Vertreter des Bundesministers für Finanzen an, allerdings ohne Stimmrecht.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner vierjährigen Funktionsperiode ein Präsidium, das aus einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten besteht. Zwischen Präsident und Vizepräsident besteht eine jährliche Rotation; sie wechseln einander in der Führung ab.

Der alleinigen Beschlussfassung des Verwaltungsrates unterliegen folgende Angelegenheiten: Haushaltsplan, Entlastung der Geschäftsführung, Erstellung (Vorbereitung) von Satzung, Mustersatzung, Musterkrankenordnung und Mustergeschäftsordnung; dem Verwaltungsrat obliegt auch die ständige Überwachung der Gebarung des Hauptverbandes.

In folgenden Angelegenheiten bedürfen Beschlüsse der Geschäftsführung zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Verwaltungsrates:

- Dauernde Veranlagung von Vermögensbeständen
- Beschlussfassung über Veränderungen im Bestand (z. B. Erwerb, Verkauf) von Liegenschaften
- Beteiligung an Fremdeinrichtungen
- Beschlussfassung über bestimmte Richtlinien (z. B. Erstellung von Dienstpostenplänen, Regelung der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse der Bediensteten, ökonomische Verschreibeweise von Heilmitteln und Heilbehelfen)
- Beschlussfassung über Zuwendungen aus dem Ausgleichsfonds der Krankenversicherung

Die Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht aus einem Sprecher der Geschäftsführung und zwei bis vier zusätzlichen Mitgliedern. Sie wird vom Verwaltungsrat im Wege einer öffentlichen Stellenausschreibung für eine Funktionsperiode von vier Jahren bestellt. Die Geschäftsführer treffen ihre Entscheidungen nach dem Mehrstimmigkeitsprinzip. Eine Abberufung der Geschäftsführer vor Ablauf der Funktionsperiode würde einen Beschluss des Verwaltungsrates mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfordern. Die Geschäftsführer haben ihre Tätigkeit grundsätzlich hauptberuflich auszuüben.

Die Geschäftsführung vertritt den Hauptverband nach außen und hat die Generalkompetenz zur Besorgung aller Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Verwaltungskörpern des Hauptverbandes zugewiesen sind.

Die Controllinggruppe

Sie besteht aus neun Mitgliedern, von denen vier vom Verwaltungsrat, zwei vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen, eines vom Bundesminister für Finanzen und zwei, und zwar Sachverständige auf dem Gebiet des Organisations-, Controlling- und Finanzwesens, vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu entsenden sind. Die Controllinggruppe hat aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden zu wählen; ihre Aufgabe ist die Prüfung der Maßnahmen im Zusammenhang mit den Zielvereinbarungen zur Koordinierung des Verwaltungshandelns der Versicherungsträger.

Das Sozial- und Gesundheitsforum Österreich

Die Aufgabe des völlig neuen Sozial- und Gesundheitsforums soll es sein, aktuelle und künftige sozialpolitische Entwicklungen zu beobachten und Vorschläge zur Verbesserung der sozialen Leistungen oder der Kostenminimierung an den Bundesminister, den Verwaltungsrat und die Geschäftsführung zu unterbreiten.

Im Forum Österreich sind neben den Dienstnehmern, Dienstgebern, Bund, Ländern und Gemeinden auch die Pharmaindustrie, die Ärzteschaft und die Apotheker vertreten; daneben sollen die spezifischen Interessen der Jugend, der Senioren, der Behinderten, der Kirchen etc. gehört werden. Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen bestellt vier Mitglieder, darunter einen Gesundheitsökonom. Das Sozial- und Gesundheitsforum Österreich hat weiters jährlich ein „Weißbuch“ der österreichischen Sozialpolitik zu veröffentlichen.

Bestimmungen über die Unvereinbarkeit

Einige Personengruppen sind von bestimmten Funktionen im Hauptverband ausgeschlossen. Die Einschränkung betrifft Versicherungsvertreter, leitende Organe von kollektivvertragsfähigen Körperschaften (z. B. Kammer) oder Vereinen (z. B. ÖGB), Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesregierung, einer Landesregierung oder Arbeitnehmer einer politischen Partei. Sie alle können nicht gleichzeitig dem Verwaltungsrat, der Geschäftsführung oder der Controllinggruppe des neuen Hauptverbandes angehören.

Für „einfache“ Versicherungsvertreter gilt eine Ausnahme: Ihre Funktion als Versicherungsvertreter beim jeweiligen Versicherungsträger ruht. Die Funktion des Obmannes bzw. Obmann-Stellvertreters schließt hingegen die Bestellung zu den genannten Organen des Hauptverbandes aus.

Wirksamkeitsbeginn:

1. September 2001

Die neuen Bestimmungen über die Organisation des Hauptverbandes sollen mit 1. September 2001 in Kraft treten. Der Verwaltungsrat soll allerdings schon bis 19. September 2001 konstituiert sein. Da die Geschäftsführung auf Grund einer öffentlichen Stellenausschreibung zu ermitteln ist und daher nicht sofort bestellt werden kann, obliegt es der bisherigen Generaldirektion, bis zur Bestellung einer neuen Geschäftsführung die Geschäfte des Hauptverbandes zu führen. ■



16 Fragen zum neuen Kinderbetreuungsgeld

Ab Beginn kommenden Jahres wird grundsätzlich für ab dem 1. Jänner 2002 geborene Kinder das kürzlich beschlossene Kinderbetreuungsgeld ausbezahlt. Für nach dem 30. Juni 2000 geborene Kinder gelten Übergangsregelungen. SVAktuell gibt erste Antworten auf häufig gestellte Fragen.

1. Wer hat Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld (KBG)?

Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld haben grundsätzlich Mütter oder Väter, die für ihr Kind Familienbeihilfe erhalten. Es gebührt auch Adoptiv- und Pflegeeltern. Eine weitere wichtige Voraussetzung ist, dass der (die) Berechtigte im Jahr nicht mehr als brutto 200.000 Schilling (14.600 €) dazuverdient (siehe Frage 8).

2. Wird KBG auch an ausländische Staatsbürger gezahlt?

Das KBG setzt den Anspruch auf Familienbeihilfe oder eine gleichartige ausländische Leistung für das Kind voraus. Ist ein Elternteil nichtösterreichischer Staatsbürger, kann dieser KBG beziehen, wenn der andere Elternteil Anspruch auf Familienbeihilfe hat. Haben beide Eltern keinen Anspruch auf Familienbeihilfe, gebührt KBG, wenn Anspruch auf Karenzgeld bzw. Teilzeitbeihilfe nach der derzeit geltenden Rechtslage besteht.

3. Spielt der Beruf eine Rolle?

Nein, KBG ist für unselbständig Beschäftigte und für selbständig Erwerbstätige, aber auch für Hausfrauen/männer, Arbeitslose, StudentInnen usw. vorgesehen.

4. Muss das KBG beantragt werden?

Das KBG ist spätestens sechs Monate nach der Geburt bei der Krankenkasse zu beantragen. Die Gebietskrankenkasse ist für Mütter ohne eigenen Krankenschutz zuständig.

5. Wie hoch ist das KBG?

Das KBG beträgt pro Tag 200 Schilling (14,53 €), es wird monatlich im Nach-

hinein gezahlt. Werden weniger als zehn Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen nachgewiesen (siehe Frage 14), so gebührt das KBG ab dem 21. Lebensmonat des Kindes nur noch in halber Höhe. Für sozial schwache Familien und Alleinerzieherinnen ist ein Zuschuss in Höhe von täglich 83,40 Schilling (6,06 €) vorgesehen.

6. Wann beginnt/endet das KBG?

KBG gebührt an sich ab dem Tag der Geburt, bei Adoptiv- und Pflegekindern frühestens ab dem Tag, ab dem das Kind in Pflege genommen wird.

Der Anspruch endet mit Vollendung des 30. Lebensmonates, wenn nur ein Elternteil die Betreuung übernimmt. Wechseln sich Mutter und Va-

ter in der Betreuung ab (ein zweimaliger Wechsel ist zulässig), so gebührt KBG bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes.

Die Zahlung des KBG endet spätestens mit dem Anspruch für ein weiteres Kind. Endet der Anspruch für das weitere Kind vorzeitig, lebt der Anspruch für jenes Kind, für das davor KBG bezogen wurde, wieder auf.

7. Gebührt KBG zusätzlich zum Wochengeld?

Nein. Es gebührt nur die höhere Leistung. Ist z. B. wie in der gewerblichen Krankenversicherung das Wochengeld höher (vgl. 309 S), so wird das KBG nicht gezahlt.

8. Darf man während des Bezuges von KBG arbeiten?

Erwerbstätigkeiten sind erlaubt, allerdings gebührt kein KBG, wenn das Bruttoeinkommen die Zuverdienstgrenze von jährlich 200.000 Schilling (14.600 €) übersteigt. Die Zuver-



LANDESHAUPTMANN PÜHRINGER BESUCHT SVA

Der Landeshauptmann von Oberösterreich, Dr. Josef Pühringer, besuchte vor kurzem die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft in Wien. Bei seinen Gesprächen mit SVA-Obmann Viktor Sigl und Generaldirektor Mag. Stefan Vlasic standen die jüngsten Entwicklungen des Sozialrechtes im Vordergrund.



Das besondere Interesse von Landeshauptmann Pühringer galt – nicht zuletzt im Lichte der Diskussion über die Finanzierungsproblematik der ASVG-Krankenversicherung – der gewerbli-

chen Krankenversicherung, die erfreulicherweise eine positive Gebarung aufweist.

Verständnis zeigte Landeshauptmann Pühringer auch für die berechtigten

Forderungen nach einer finanziellen Entlastung der Gewerbetreibenden. Die unverhältnismäßig hohe Mindestbeitragsgrundlage im GSVG von 14.134 ATS

stellt für viele Unternehmer eine große finanzielle Belastung dar. Auch für Jungunternehmer werden Verbesserungen gefordert, um den Start in die Selbständigkeit kalkulierbarer zu machen. ■



dienstgrenze gilt im Übrigen nur für jenen Elternteil, der KBG bezieht. Es ist also nicht das Familieneinkommen maßgebend.

9. Wie werden die Einkünfte bei Unselbständigen ermittelt?

Bei unselbständiger Beschäftigung ist von den monatlichen Bruttoeinkünften (ohne Sonderzahlungen) auszugehen, die während des Bezuges von KBG erworben werden. Sie werden zusammengezählt und um die gesetzlichen Abzüge (z. B. Beiträge zur Sozialversicherung, Kammerumlage, Wohnbauförderung) reduziert. Das Ergebnis wird durch die Anzahl der Bezugsmonate dividiert, im nächsten Schritt um einheitlich 30 Prozent erhöht und zuletzt auf ein ganzes Kalenderjahr hochgerechnet.

Wird jedes Monat das gleiche Einkommen erzielt und deckt sich die Bezugsdauer des KBG mit den Monaten der Erwerbstätigkeit, so dürfen Angestellte im Monat bis zu 15.500 Schilling bzw. Arbeiter bis zu 15.673 Schilling dazuverdienen.

10. Wie werden die Einkünfte bei Selbständigen ermittelt?

Bei selbständig Erwerbstätigen geht man von den im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Erwerbseinkünften (Einkünfte aus Gewerbe bzw. aus selbständiger Arbeit) aus. Diese Einkünfte werden um die im Jahr des KBG-Bezuges vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge erhöht. Der so ermittelte Betrag darf 200.000 Schilling nicht überschreiten.

Wird nachgewiesen, dass Einkünfte nur vor Beginn oder nach dem Ende des KBG erwirtschaftet wurden, so werden diese bei der Einkommensermittlung nicht berücksichtigt.

Selbständig Erwerbstätige können, sofern sie eine Zwischenbilanz (Rechnungsabschluss) vorlegen, eine Zuordnung jener Einkünfte vornehmen, die während des Bezuges von KBG zugeflossen sind.

11. Was geschieht, wenn die Zuverdienstgrenze überschritten wird?

Bei Überschreiten der Zuverdienstgrenze muss das KBG zurückgezahlt werden.

12. Was tun, wenn höhere Einkünfte absehbar werden?

Ist absehbar, dass die Einkommensgrenze einmal überschritten wird, so ist es möglich, auf das KBG für den Rest eines Kalenderjahres zu verzichten bzw. den Bezug zu unterbrechen. Damit vermeidet man, dass KBG zurückgezahlt werden muss. In diesem Fall zählt nur jenes Einkommen als Zuverdienst, das parallel zum Bezug des KBG verdient wurde. Zu beachten ist allerdings, dass die Zuverdienstgrenze bei einer Unterbrechung des Bezuges aliquot reduziert wird.

Der Bezug von KBG kann für mindestens zwei Monate unterbrochen werden. Im nächsten Kalenderjahr lebt der Anspruch bis maximal zum 30. bzw. 36. Lebensmonat des Kindes wieder auf.

13. Welche Leistungen gebühren bei mehreren Kindern?

Bei Mehrlingsgeburten wird KBG nur einmal gezahlt. Wird innerhalb der Bezugsdauer ein weiteres Kind geboren, so endet der Anspruch für das ältere Kind; das KBG gebührt nur für das je-

weils jüngste Kind. Auch für das neugeborene Kind muss das KBG beantragt werden.

14. Wird KBG durch Mutter-Kind-Pass Untersuchungen beeinflusst?

Ja, die Mutter muss insgesamt zehn Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen absolviert haben, und zwar fünf Untersuchungen während der Schwangerschaft und fünf Untersuchungen von der Geburt bis zum 14. Lebensmonat des Kindes. Sie müssen spätestens bis zum Ende des 18. Lebensmonates des Kindes nachgewiesen (Untersuchungsbestätigungen) werden.

Wurden weniger Untersuchungen vorgenommen, so gebührt ab dem 21. Lebensmonat nur das halbe KBG (Ausnahme: die Untersuchungen unterblieben aus Gründen, die außerhalb des Einflussbereiches der Eltern liegen).

15. Sind Bezieher von KBG krankenversichert?

Ja, sie sind in der Krankenversicherung pflichtversichert, und zwar grundsätzlich bei jenem Institut, von dem sie Wochengeld bezogen haben.

16. Was gilt, wenn ein Kind vor dem 1. Jänner 2002 geboren ist?

Für Eltern, deren Kinder nach dem 30. Juni 2000 und vor dem 31. Dezember 2001 geboren wurden, sind Übergangsbestimmungen vorgesehen, wenn Karenzgeld oder Teilzeitbeihilfe über das Jahresende 2001 hinaus gebührt.

Karenzgeld

Die Bestimmungen über das Karenzgeld gelten weiter. Allerdings wird das Karenzgeld ab 2002 auf 6.000 Schilling erhöht und die Bezugsdauer bis zum 30. Lebensmonat des Kindes verlängert. Erfüllt auch der zweite Elternteil die Voraussetzungen und übernimmt er für mindestens sechs Monate die Betreuung des Kindes, so kann das Karenzgeld bis zum 3. Geburtstag des Kindes bezogen werden.

Teilzeitbeihilfe

Für BezieherInnen von Teilzeitbeihilfe gelten ab 1. Jänner 2002 folgende Übergangsbestimmungen:

- Wurde das Kind nach dem 30. Juni 2000 und vor dem 1. Juli 2001 geboren, so gebührt ab 1. Jänner 2002 bis zur Vollendung des 30. Lebensmonates des Kindes ein Betrag von 3.000 Schilling pro Monat (= Hälfte des KBG). Bei dieser Variante kann man unbeschränkt dazuverdienen.
- Wurde das Kind nach dem 30. Juni 2001 geboren, so ist eine Verlängerung des Leistungsbezuges auf 36 Monate möglich, sofern der zweite Elternteil die Betreuung des Kindes übernimmt und für mindestens drei Monate Teilzeitbeihilfe bezogen hat.
- Wurde das Kind nach dem 30. Juni 2000 geboren, so kann die Teilzeitbeihilfe in der Höhe des gesamten KBG (= 6.000 S) bezogen werden. In diesem Fall gilt allerdings die Zuverdienstgrenze von 200.000 Schilling jährlich.



Wie Unfallrenten versteuert werden

Rentenbezüge aus der gesetzlichen Unfallversicherung waren jahrzehntelang steuerfrei. Die früheren Begründungen: Die Vollrente (bei 100-prozentiger Minderung der Erwerbsfähigkeit) beträgt nur zwei Drittel der Bemessungsgrundlage, was bereits einem „Nettoausgleich“ gleichkommt, und die Unfallrenten sind auch als eine Art Schadenersatz anzusehen.

Allerdings soll eine Unfallrente den theoretisch nach dem Eintritt des Körperschadens anzunehmenden künftigen Minderverdienst im Wege einer Dauerleistung ausgleichen. Wenn jedoch die Unfallrente einen nicht erzielbaren Arbeitsverdienst ersetzen soll, dann ist wie bei einem echten Arbeitseinkommen auch ihre volle Steuerpflicht vertretbar.

Steuerpflicht ab 1. Jänner 2001

Der Gesetzgeber hat – dem letztgenannten Argument folgend – mit 1. Jänner 2001 sämtliche Unfallrenten der vollen Steuerpflicht unterworfen, das heißt, es muss mit einem monatlichen Lohnsteuerabzug gerechnet werden.

Wird neben der Rente auch eine Pension bezogen, so ist für die Berechnung und Einhebung der Lohnsteuer das Pensionsversicherungsinstitut zuständig. In einem solchen Fall wird die Lohnsteuer im Rahmen der gemeinsamen Versteuerung für beide Leistungen von der Pension abgezogen. Am Auszahlungsbetrag der Unfallrente ändert sich daher in der Praxis nichts, die Nettopension könnte sich aber seit Jänner erheblich vermindern.

Vermeidung von Härtefällen

Kurz nach der Beschlussfassung setzten Diskussionen über mögliche „Härtefälle“ ein, weshalb sich die Regierungsparteien schließlich auf eine „Reparatur“ des Gesetzes einigten:

Bezieher von Unfallrenten, deren Arbeitsunfall oder Berufskrankheit vor dem 1. Juli 2001 eingetreten ist, können unter der Voraussetzung, dass sie als „Härtefälle“ anzusehen sind, im Nachhinein eine Unterstützung beantragen, die einer gänzlichen oder teilweisen Rückzahlung der aus der Unfallrentenbesteuerung resultierenden Lohnsteuer entspricht.



Gesetzliche Definition der Härtefälle

Mit einer Unterstützung aus dem Titel „Unfallrentenbesteuerung“ können jene Unfallrentner rechnen, deren Rente allein oder zusammen mit einer Pension oder einem Erwerbseinkommen brutto nicht mehr als jährlich 230.000 Schilling (ohne Sonderzahlungen) beträgt. Das entspricht einem monatlichen Einkommen von 19.167 Schilling (1.393 €).

Bei dieser Personengruppe erfolgt auf Grund des Antrages eine volle Rückvergütung der durch die Versteuerung der Unfallrente entstandenen Lohn- bzw. Einkommensteuer.

Liegt das Einkommen zwar darüber,

aber nicht höher als etwa monatlich 23.500 Schilling bzw. 1.708 €, so kann eine teilweise Rückvergütung erfolgen. Die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen sind äußerst kompliziert und machen eine präzisere Auskunft zum gegenwärtigen Zeitpunkt unmöglich, zumal die vorgesehenen Richtlinien und Verordnungen noch nicht erlassen wurden.

Schließlich sind auch Zuwendungen auf Grund von Fondsrichtlinien zur teilweisen Abgeltung der Mehrbelastung vorgesehen, bei denen für die Feststellung des Härteausgleichs die seit dem Beginn des Rentenbezuges verstrichene Zeit, das Gesamteinkommen des Unfallrentners, die Familienverhältnisse und Unterhaltspflichtigen sowie weitere Parameter eine Rolle spielen sollen.

Antrag auf Unterstützung erforderlich

Für die Rückvergütung wird ein Unterstützungsfonds bei den „Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen“ (früher: Landesinvalidenämter) eingerichtet. Der Antrag ist nach Ablauf des Jahres, für das die Abgeltung verlangt wird, möglich und ist innerhalb von drei Jahren einzubringen.

Automatische Datenlieferung durch Finanzbehörde

Die Finanzbehörden wurden gesetzlich verpflichtet, die für die Berechnungen erforderlichen Steuer-

daten dem Träger des Fonds über Anforderung elektronisch zu übermitteln. Bei der Antragserledigung soll darauf Bedacht genommen werden, dass die Unterstützungen in zeitlicher Nähe zur Fälligkeit steuerlicher Nachforderungen geleistet werden. Überdies soll die Auszahlung der Zuwendung jeweils einmal pro Jahr erfolgen, wobei für Folgejahre bedarfsgerechte Vorschüsse geleistet werden können.

Anträge sind jedenfalls nicht bei der SVA oder dem Träger der Unfallversicherung einzubringen, sondern – wie erwähnt – frühestens ab Jänner 2002 beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen des Wohnsitzbundeslandes. ■



Die Chipkarte kommt 2003

Bereits im Jahr 1999 wurde mit der 56. ASVG-Novelle der Beschluss gefasst, den Krankenschein durch die Chipkarte abzulösen. Nach umfangreichen Vorarbeiten wurde am 23. April 2001 der Bietergemeinschaft EDS/ORGA, die aus einem europaweiten öffentlichen Vergabeverfahren als Bestbieter hervorgegangen ist, der Zuschlag erteilt. Der Einsatz der Chipkarte ist nunmehr absehbar; Anfang nächsten Jahres wird eine Musterordination eingerichtet und in Referenzordinationen im Burgenland der Echtbetrieb geprobt. Die flächendeckende Ausgabe der Chipkarte wird bis Juni 2003 abgeschlossen sein.

Die Chipkarte dient primär als Anspruchsnachweis des Patienten gegenüber dem Arzt (Zahnarzt, Dentisten), so dass die von den Dienstgebern jährlich ausgestellten 23 Millionen Krankenscheine überflüssig werden. Auf der Karte sind folgende Daten des Karteninhabers gespeichert:

- Name und akademischer Grad,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Versicherungsnummer (VSNR) und
- Nummer der Karte.

Um die Chipkarte auch ohne Online-Verbindung nutzen zu können, enthält die Karte zusätzlich noch Daten, welche die Leistungsansprüche des Patienten betreffen:

- Nachweis eines bestehenden Versicherungsverhältnisses (Versicherungsträger, Anspruchszeit),
- Rezeptgebührenbefreiung wegen sozialer Schutzbedürftigkeit und
- Datum und Fachgruppe des Arztes beim erstmaligen Besuch im Quartal. Aus Gründen des Datenschutzes sind



Chipkarte ersetzt Krankenschein

Bei der künftigen SV-Chipkarte handelt es sich um einen Mikro-Computer im Scheckkartenformat, der Daten speichern und verarbeiten kann. Sie ist mit einem Prozessor-Chip ausgestattet und somit – anders als eine bloße Speicherkarte – in der Lage, auch komplexe Rechenoperationen durchzuführen.

auf der Chipkarte keine Gesundheitsdaten gespeichert.

Ausstattung der Arztordinationen

Alle Vertragsärzte erhalten ein Terminal, ein Modem und einen Drucker sowie zwei Ordinationskarten, die zur Verwendung des Arztterminals und zum Lesen der Patienten-Chipkarten legitimieren. Für Hausbesuche steht ein mobiles Terminal etwa in der

Größe eines Taschenrechners zur Verfügung. Die Chipkarte ist bei jedem Arztbesuch vorzulegen. Abhängig von der Organisation der Arztordination kann die Karte entweder bei jedem Arztbesuch oder nur beim ersten Besuch im Abrechnungszeitraum bzw. bei Änderungen im Versicherungsverhältnis eingelesen werden.

Kann der Patient keine Chipkarte vorlegen, etwa weil sie zu Hause vergessen oder verloren wurde, kann der Arzt über eine „Aviso-Einrichtung“ beim Betreiber-Server nachfragen, ob ein Versicherungsschutz besteht. Voraussetzung ist allerdings, dass der Patient – soweit dem Arzt nicht bekannt – seine Identität glaubhaft macht und seine Versicherungsnummer weiß.

Überweisungen und Zuweisungen können nicht durch die Chipkarte abgelöst werden, da sie medizinische Angaben wie Diagnosen, Untersuchungen und Behandlungen beinhalten und auf der Chipkarte keine medizinischen Daten gespeichert werden. In solchen Fällen muss auch künftig ein Überweisungsschein ausgestellt werden; die Chipkarte dient lediglich als Anspruchsnachweis.

Aktueller Zeitplan

Im 2. Quartal 2002 wird in Referenzordinationen in den Bezirken Neusiedl am See und Eisenstadt/Umgebung der Echtbetrieb getestet. Zu diesem Zweck werden die Arztordinationen mit den entsprechenden Geräten ausgestattet, und alle Patienten in den Testregionen erhalten die SV-Chipkarte. Nach der Freigabe des Projektes, die für 30. September 2002 vorgesehen ist, wird die bundesweite Vollaussstattung ab 1. Oktober in drei Tranchen vorgenommen: bis 31. Dezember 2002 in den Bundesländern Burgenland, Steiermark und Oberösterreich, bis 31. März 2003 in den Bundesländern Wien und Niederösterreich und bis 30. Juni 2003 in den Bundesländern Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg. Bereits am Folgetag nach dem jeweiligen Endtermin wird in dem Bundesland der Echtbetrieb aufgenommen. ■



TOP-PENSIONSBERATUNG

Pensionen für Hinterbliebene (II)

In der Juni-Ausgabe von Sozialversicherung aktuell wurden die Voraussetzungen für eine Hinterbliebenenpension beschrieben. In diesem Teil der Serie wird gezeigt, wie eine Witwen-/Witwer- oder Waisenpension berechnet wird. Vorerst aber noch ein wichtiger Hinweis: Eine Hinterbliebenenpension nach einem aktiv Versicherten oder einem Pensionsbezieher setzt immer einen Pensionsantrag voraus.

Rechtzeitiger Antrag erforderlich

Der Antrag auf Witwen-/Witwerpension muss innerhalb von sechs Monaten ab dem Todestag beim zuständigen Sozialversicherungsträger gestellt werden, damit die Pension rückwirkend zuerkannt werden darf. Hat der Verstorbene selbst bereits eine Eigenpension bezogen, so schließt der Anspruch auf Hinterbliebenenpension unmittelbar an den erloschenen Eigenpensionsbezug an. War er noch aktiv, so muss zunächst jene Pension ermittelt werden, auf die der Verstorbene Anspruch gehabt hätte, und die Hinterbliebenenpension fällt auch dann bei rechtzeitiger Antragstellung rückwirkend mit dem Tag nach dem Tod an.

Bei einer verspäteten Antragstellung, also nach der 6-Monats-Frist, gebührt die Hinterbliebenenpension erst ab dem Tag der Antragstellung. Eine rückwirkende Auszahlung der Pension ist nicht zulässig.

Pensionsanspruch des Verstorbenen entscheidend

Sämtliche Pensionen für Witwen, Witwer und Waisen leiten sich von jener Pension ab, die der (die) Verstorbene bezogen hat bzw. auf die er (sie) zum Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hätte.

Höhe der Waisenpension

Bei Berechnung einer Waisenpension muss zwischen „einfach verwaisten“ Kindern und Vollwaisen unterschieden werden.

Lebt noch ein Elternteil, so bekommt das Kind 24 Prozent der Pension des (der) Verstorbenen. Vollwaisen bekommen 36 Prozent der Eigenpension des verstorbenen Elternteiles. Verliert ein einfach verwaistes Kind den zweiten Elternteil, so ist ein Antrag erforderlich, der Folgendes bewirkt:

- die Erhöhung der bereits nach einem Elternteil bezogenen Waisenpension von 24 auf 36 Prozent und
- die zweite Waisenpension nach dem anderen Elternteil selbst.

Die oben genannten Prozentsätze gelten uneingeschränkt auch dann, wenn mehrere Waisen vorhanden sind. Bei Waisenpensionen gibt es keine Kürzungen, so dass der Anspruch aller Hinterbliebenen (z. B. Witwe und mehrere Waisen) zusammengerechnet höher sein kann, als die Pension des (der) Verstorbenen gewesen ist oder gewesen wäre.

Komplizierte Berechnung von Witwen-/Witwerpensionen

Die Berechnung von Witwen- bzw. Witwerpensionen wurde vom Gesetzgeber in den letzten Jahren mehrmals verändert. Die aktuelle Rechtslage ist relativ kompliziert; sie betrifft Todestage nach dem 1. September 2000.

Seit der letzten Gesetzesnovelle ist es möglich, dass zwar grundsätzlich ein Anspruch auf Hinterbliebenenpension besteht, tatsächlich aber nur ei-

ne sehr kleine oder gar keine Leistung ausgezahlt werden darf. Der genaue prozentuelle Anspruch hängt von zwei Faktoren ab, die von der Pensionsversicherung in Relation gebracht werden müssen. Entscheidend sind der (fiktive) Pensionsanspruch des (der) Verstorbenen und das Erwerbseinkommen des hinterbliebenen Ehepartners bzw. sein Erwerbseinkommen in Form von Pensionen, Ruhegehältern bei Beamten, ausländischen Renten und sonstigen Leistungen (z. B. Firmenpension, die aus öffentlichen Mitteln finanziert wird).

Höhe der Witwen-/Witwerpension

1. Schritt: Ermittlung des prozentuellen Anspruchs

In einem ersten Berechnungsschritt wird jener Prozentsatz ermittelt, der für das individuelle Ausmaß der Witwen- oder Witwerpension heranzuziehen ist. Dazu dient eine spezielle Rechenformel (siehe Kasten).

Der Prozentsatz hängt von den Pensionsbemessungsgrundlagen (BMG)* des hinterbliebenen und des verstorbenen Ehepartners ab. Beide Bemessungsgrundlagen (auch die eines noch aktiv erwerbstätigen Hinterbliebenen) werden zum Zeitpunkt des Todes aus den vorhandenen Beitragsgrundlagen ermittelt.

Sind beide Bemessungsgrundlagen gleich hoch, so ergibt sich ein Anspruch von 40 Prozent. Ist die Bemessungsgrundlage des hinterbliebenen Ehepartners niedriger, so steigt der Prozentsatz bis auf maximal 60 Prozent, ist sie höher, so reduziert sich der Anspruch bis auf 0 Prozent.

Beispiel

Die BMG des Verstorbenen beträgt 30.000 Schilling, die (fiktive) Bemessungsgrundlage der Witwe macht 15.000 Schilling aus. Daraus folgt: $\text{Prozentsatz} = 70 - (30 \times 0,5) = 55$

* Eine BMG aus der Sozialversicherung wird um 11 % erhöht, nicht jedoch eine „Bemessungsgrundlage“ für Beamte.

$$\text{Prozentueller Anspruch} = 70 - 30 \times \frac{\text{Bemessungsgrundlage des Hinterbliebenen}}{\text{Bemessungsgrundlage des Verstorbenen}}$$



Eine Witwen- oder Witwerpension soll nach gegenwärtigem Recht nur noch dann gezahlt werden, wenn auch zu Lebzeiten ein Unterhaltsbedarf gegenüber dem Ehegatten bestand. Unter- bzw. Überversorgungen müssen jedoch ausgeschlossen werden.

2. Schritt: Prüfung, ob Anhebung des Prozentsatzes möglich ist

Um eine „Unterversorgung“ zu vermeiden, kann der im 1. Schritt ermittelte Prozentsatz erhöht werden. Das ist dann der Fall, wenn die Summe aus Hinterbliebenenpension und eigenem Erwerbseinkommen bzw. Pension den Grenzbetrag von 20.160 Schilling (Wert 2001) nicht übersteigt.

Der ermittelte Prozentsatz und damit die Hinterbliebenenpension wird dann so weit angehoben, bis entweder der Grenzbetrag oder der volle Prozentsatz von 60 erreicht ist. Dies bewirkt, dass bei eher geringem Gesamteinkommen dennoch immer 60 Prozent als Hinterbliebenenpension gebühren.

Beispiel

Der Pensionsanspruch einer Witwe beträgt lt. 1. Berechnungsschritt angenommen 20 Prozent; daraus würde eine Witwenpension von nur 3.000 Schilling resultieren. Die Frau ist noch erwerbstätig und verdient im Monat 14.000 Schilling brutto.

Das Gesamteinkommen von 17.000 Schilling liegt um 3.160 Schilling unter dem Grenzbetrag von 20.160 Schilling. Daher kann die Witwenpension um 3.160 Schilling auf 6.160 Schilling angehoben werden. Die Erhöhung in diesem Ausmaß ist im Beispiel zulässig, weil dadurch die Obergrenze von 60 Prozent nicht überschritten wird; die erhöhte Witwenpension beträgt hier rund 41 Prozent der Pension des Verstorbenen.

3. Schritt: Prüfung, ob Überversorgung besteht

Verfügt der hinterbliebene Ehepartner über ein sehr hohes Erwerbseinkommen bzw. Pension, so würde eine volle

Hinterbliebenenleistung einer nicht mehr tolerierten „Überversorgung“ gleichkommen. Übersteigt die Summe aus Einkommen und Hinterbliebenenpension den Betrag von monatlich 88.800 Schilling (Wert 2001), so wird der Überschreibungsbetrag ebenfalls unabhängig vom ursprünglich berechneten Prozentsatz von der Hinterbliebenenpension abgezogen.

Beispiel

Der Pensionsanspruch eines Witwers beträgt lt. 1. Berechnungsschritt 40 Prozent; daraus ergäbe sich eine Witwerpension von 6.000 Schilling. Der Mann ist erwerbstätig und verdient monatlich brutto 84.000 Schilling.

Das Gesamteinkommen von 90.000 Schilling überschreitet den Grenzbetrag um 1.200 Schilling, weshalb dieser Betrag von der Witwerpension abgezogen werden muss. Bei einem Erwerbseinkommen über 88.800 Schilling gebührt keine Hinterbliebenenpension.

Änderungen in der Bezugshöhe möglich

Die geschilderte aktuelle Rechtslage bringt es leider mit sich, dass die Verfahren zur Ermittlung der Witwen- bzw. Witwerpension administrativ sehr aufwendig geworden sind, weil auch der Pensionsanspruch des Antragstellers und sein Erwerbseinkommen festgestellt werden müssen. Fremde Pensionssysteme, wie die Beamtenversorgung, sind dabei einbezogen. Darüber hinaus kann die Hinterbliebenenpension je nach erzieltm Erwerbseinkommen laufenden Änderungen unterworfen sein, die eine kontinuierliche Neuberechnung notwendig machen.

Meldefrist beachten

Deshalb besteht eine strenge Meldepflicht für Änderungen im Erwerbseinkommen von 7 Tagen. Wird diese Frist nicht eingehalten, müssen Überbezüge zurückgezahlt werden. Für Pensionserhöhungen, wenn beispielsweise ein Erwerbseinkommen wegfällt oder eine kleinere Pension an seine Stelle tritt, ist ebenfalls ein Antrag notwendig. ■

Sozialabkommen mit Tschechien

Bereits 1990 begannen Gespräche mit der ehemaligen Tschechoslowakei über ein Abkommen im Bereich der sozialen Sicherheit. Auf Grund der politischen Veränderungen (Teilung in Tschechien und Slowakei) kam es immer wieder zu Verzögerungen. Im Juli 1999 wurde das in der Zwischenzeit ratifizierte Sozialabkommen zwischen Österreich und Tschechien unterzeichnet; die Vertragsverhandlungen mit der Slowakei stehen vermutlich kurz vor dem Abschluss.

Das Sozialabkommen mit Tschechien ist mit 1. Juli 2001 in Kraft getreten. Es garantiert weitestgehenden Schutz im Bereich der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung. Das Wichtigste:

- Bei vorübergehendem Aufenthalt in Tschechien (geschäftlich oder im Urlaub) können österreichische Staatsbürger über einen „Urlaubskrankenschein“ Sachleistungen (Arzt, Spital, Medikamente) auf Kosten ihrer österreichischen Krankenversicherung in Anspruch nehmen.
- Im Bereich der Pensionsversicherung werden die Versicherungszeiten, die in den beiden Vertragsstaaten erworben wurden, für die Erfüllung der jeweiligen Pensionsvoraussetzungen zusammengerechnet.
- Wesentlicher Bestandteil des Abkommens ist weiters die Verpflichtung der Vertragsstaaten, ihre Pensionen (Renten) auch bei Wohnsitz im anderen Vertragsstaat auszuführen.

Für nähere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der SVA-Landesstellen gerne zur Verfügung.

Die Euro-Banknoten und -Münzen

Mit der Einführung des Euro-Bargeldes müssen sich alle Österreicherinnen und Österreicher nicht nur auf eine neue Währung, sondern auch auf eine neue Stückelung von Banknoten und Münzen einstellen.

Euro-Banknoten

Die neuen Banknoten, die in einem Wert von 5, 10, 20, 50, 100, 200 und 500 Euro ausgegeben werden, zeigen Baustile, die Europas Kultur repräsentieren. Jede der sieben Banknoten stellt eine bestimmte Epoche der europäischen Kulturgeschichte dar – von der Klassik, Romantik, Gotik und Renaissance über das Barock und Rokoko bis hin zur Eisen- und Glasarchitektur und schließlich zur modernen Architektur des 20. Jahrhunderts.

Die Architekturelemente Fenster, Tore und Brücken stehen als Symbole für Offenheit, Zusammenarbeit und Verbindungswege zwischen den Staaten der Europäischen Union. Die Entwürfe stammen im Übrigen vom Banknotendesigner der Oesterreichischen Nationalbank, Robert Kalina. Die Euro-Banknoten sind – im Gegensatz zu den Münzen – ohne nationale Unterschiede einheitlich gestaltet und im gesamten Eurogebiet gültig.

Hinsichtlich der Fälschungssicherheit wurden die Banknoten nach dem letzten Stand der Sicherheit gestaltet.

den kann. Sicherheitsstreifen, Tiefdruckverfahren, Spezialfarben und Kinogramme, das sind reflektierende und lichtbeugende Folien, die je nach Betrachtungswinkel verschiedene Bilder zeigen, sorgen für zusätzliche Sicherheit.

Die Größe der Euro-Banknoten variiert mit ihrem jeweiligen Wert. Um die Banknoten besser unterscheiden zu

EURO-MÜNZEN			
Wert	Durchmesser	Metallfarbe	Form/Rändelung
1 Cent	16,25 mm	rot	rund/glatt
2 Cent	18,75 mm	rot	rund/glatt mit Einkerbung
5 Cent	21,25 mm	rot	rund/glatt
10 Cent	19,75 mm	gelb	rund/Randprägung mit feiner Wellenstruktur
20 Cent	22,25 mm	gelb	„Spanische Blume“/ ohne Randprägung
50 Cent	24,25 mm	gelb	rund/Randprägung mit feiner Wellenstruktur
1 Euro	23,25 mm	außen gelb/ innen weiß	rund/gebrochen geriffelt
2 Euro	25,75 mm	außen weiß/ innen gelb	rund/Schriftprägung auf dem Münzrand, fein geriffelt

Sie bieten somit den gleichen Fälschungsschutz wie die bestehenden Schilling-Geldscheine. Eine wichtige Rolle in diesem Zusammenhang spielt das spezielle Banknotenpapier. Das integrierte Wasserzeichen macht Fälschungen nahezu unmöglich, weil es weder kopiert noch gedruckt wer-

können, wurde jeder Banknote eine unverwechselbare Farbe zugeordnet. Das spezielle Präge- und Tiefdruckverfahren ermöglicht es auch Blinden und Sehbehinderten, den Wert des Geldscheines zu ertasten.

Euro-Münzen

Euro-Münzen werden in einem Wert von 1, 2, 5, 10, 20 und 50 Cent sowie von 1 und 2 Euro verfügbar sein. Die Münzen zeigen auf der einen Seite ein nationales Motiv des ausgebenden Staates und auf der anderen Seite – ohne nationale Unterschiede – Europa, den Sternenkranz der Europäischen Union sowie den Nennwert der Münze. Die Münzkategorien, die sich auch nach Gewicht, Größe, Material, Farbe, Dicke und Rändelung unterscheiden, gelten ebenfalls im gesamten Euro-Gebiet als gesetzliches Zahlungsmittel. ■

Quelle: Oesterr. Nationalbank

EURO-BANKNOTEN			
Wert	Größe	Farbe	Stilepoche
5 €	120 x 62 mm	grau	Klassik
10 €	127 x 67 mm	rot	Romantik
20 €	133 x 72 mm	blau	Gotik
50 €	140 x 77 mm	orange	Renaissance
100 €	147 x 82 mm	grün	Barock und Rokoko
200 €	153 x 82 mm	gelb-braun	Eisen- und Glasarchitektur
500 €	160 x 82 mm	lila	Moderne Architektur des 20. Jahrhunderts



GESUNDHEIT ERLEBEN IN FAVORITEN

Am 19. Juni 2001 fand in Wien im 10. Bezirk unter dem Motto „aktive Gesundheitsförderung“ eine Informationsveranstaltung des Lions Club Wien Monte Laa statt. Ziel der Veranstaltung war es, das Bewusstsein der Bevölkerung für eine regelmäßige Vorsorgeuntersuchung zu wecken und die medizinischen Einrichtungen und die Gesundheitsdienstleister vorzustellen. Die Notwendigkeit einer verstärkten Gesundheitsvorsorge wird auch durch den kürzlich veröffentlichten Gesundheitsreport 2000 untermauert, nach dem die Sterberate von Frauen und Männern in einigen Bezirken Wiens – darunter auch im 10. Bezirk – signifikant erhöht ist.

An der Veranstaltung beteiligten sich neben zahlreichen privaten Firmen auch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und die Wiener Gebietskrankenkasse. Das medizinische Angebot erstreckte sich von Blutzucker- und Cholesterinbestimmung, Körperfettmessung bis hin zu Blutdruckmessung sowie Diät- und



Im Bild die beiden Vertreter der SVA: Prim. Schmoll (l.) und Hofrat Reviczky Raucherberatung. Interviews mit Vertretern der teilnehmenden Organisationen zum Thema Gesundheit sowie mit der Vizepräsidentin der Wiener Ärztekammer über die Gesundheits-

vorsorge in Wien rundeten das Angebot ab. Im Rahmen des Allpartenservice hatten die Besucher auch die Möglichkeit, Auskünfte in Beitrags- und Krankenversicherungsangelegenheiten einzuholen und sich über pensionsrechtliche Bestimmungen zu informieren. Die Veranstaltung war ein großer Erfolg, allein die beiden Ärzte der SVA



führten über 200 Blutdruckmessungen durch und gaben die Werte den Patienten im Rahmen eines Protokolls mit. ■

VEREIN „SICHERES TIROL“

Jährlich ereignen sich in Österreich rund 800.000 Unfälle, drei Viertel davon bei Tätigkeiten zu Hause, beim Sport und in der Freizeit. Von den Unfällen sind alle Altersgruppen betroffen, vor allem aber Kinder und Jugendliche. So landen täglich nicht weniger als 140 Kinder im Alter bis zu 6 Jahren wegen Verletzungen im Spital.

Um die Bewusstseinsbildung zur Vermeidung von Unfällen zu erhöhen, wurde im Bundesland Tirol im Jahr 1999 der Verein „Sicheres Tirol“ gegründet. Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, alle Tirolerinnen und Tiroler für mögliche Gefahren zu sensibilisieren und im richtigen Verhalten bei einem Notfall zu schulen. Der Verein „Sicheres Tirol“ versteht sich als Anlaufstelle für das ganze Land und arbeitet mit Institutionen, Organisationen und Vereinen in ganz Österreich, die sich mit Unfallverhütung beschäftigen, zusammen. Dazu zählen gesetzliche und private Versicherungsträger, wie das Institut „Sicher Leben“ in Wien, der Verein „Große schützen Kleine“ in Graz, das Kuratorium für Verkehrssicherheit, der

Tiroler Gemeindeverband, der Landesschulrat für Tirol, das Jugendrotkreuz und viele andere mehr.

Der Verein „Sicheres Tirol“ . . .

- informiert, wie man in konkreten Notfallsituationen richtig reagiert,
- leistet Aufklärungsarbeit zur Unfallverhütung,
- erfasst und bezieht aktiv alle Tirolerinnen und Tiroler vom Kleinkind bis zum Erwachsenen und die Tiroler Senioren mit ein,
- arbeitet mit einer breit angelegten Informationskampagne, zielgruppenspezifischen Foldern, Plakaten und Schulungen,
- initiiert lebensnahe Aktionen für Kindergärten und Schulen und
- kooperiert mit allen Institutionen, die sich mit dem Thema Unfallverhütung beschäftigen.

Nähere Auskünfte zum Verein „Sicheres Tirol“ unter:

Tel. 05 12/56 00 95
www.sicheres-tirol.com



Änderungen beim Pflegegeld

Anfang Juni wurde vom Nationalrat eine Novelle zum Bundespflegegeldgesetz beschlossen. Diese sieht Änderungen hinsichtlich der bisherigen Anspruchsaltergrenze bei Kindern und der Qualitätssicherung vor.

Pflegegeld bereits ab Geburt des Kindes möglich

Bisher gebührte das Pflegegeld grundsätzlich erst ab Vollendung des dritten Lebensjahres. Pflegegeld konnte vor Vollendung des dritten Lebensjahres lediglich in besonderen Härtefällen gewährt werden, wobei insbesondere die persönlichen, wirtschaftlichen und familiären Umstände zu berücksichtigen waren.

Die Novelle sieht den Entfall der Altersgrenze vor. Somit wird die Zuerkennung eines Pflegegeldes mit Rechtsanspruch bereits ab der Ge-

burt ermöglicht. Dies selbstverständlich nur dann, wenn Behinderungen vorliegen, die einen über den normalen Pflegebedarf der Kleinkinder hinausgehenden pflegerischen Aufwand mit sich bringen.

Verwendung der Mittel kann kontrolliert werden

Angeichts des enormen Leistungsaufwandes allein nach dem Bundespflegegeldgesetz (2000: ca. 270.000 Pflegegeldbezieher, Kostenaufwand fast 19 Mrd. S) sollen die auszahlen den Stellen – somit auch die Pensionsversicherungsträger – als Maßnahme zur Qualitätssicherung die zweckentsprechende Verwendung des Pflegegeldes kontrollieren. Im Wege von Hausbesuchen bietet sich auch die Möglichkeit der Kommunikation mit der Pflegeperson und kann damit gegebenenfalls durch Information und

Beratung zur erhöhten Pflegeeffizienz und damit zur Verbesserung der Pflegesituation beigetragen werden.

Nicht mehr gebührendes Pflegegeld wird rückgefordert

In Hinblick auf die in Summe nicht unbeträchtlichen Beträge sieht die Novelle weiters eine Rechtsgrundlage für die Hereinbringung im Todesfall bereits ausgezahlter, jedoch nicht mehr gebührender Pflegegelder vor. ■

INDEX

Der Index der Verbraucherpreise 2000 (Basis Jahresdurchschnitt 2000 = 100) für den Kalendermonat Juni 2001 beträgt 102,9 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber dem Stand für Mai 2001 (102,7 endgültige Zahl) um 0,2% gestiegen. Steigerung gegenüber Juni 2000: 2,8%.

Die Veränderungsrate des „**Harmonisierten Europäischen Verbraucherpreisindex**“ (HVPI) beträgt gegenüber Juni 2000 +2,6%.

Mit einem Wert von 2,8% ist die Inflationsrate gegenüber Mai erwartungsgemäß deutlich zurückgegangen, da die Anhebung der Kfz-Steuer im Juni 2000 sich erstmals nicht mehr auswirkt.

Die verketteten Werte für Juni 2001 betragen bezogen auf den Index 1996 (1996 = 100) 108,3, auf den Index 1986 (1986 = 100) 141,6, auf den Index 1976 (1976 = 100) 220,1 und auf den Index 1966 (1966 = 100) 386,3.

Berichtigung

In der letzten Ausgabe wurden bedauerlicherweise für den Monat April 2001 falsche verkettete Werte veröffentlicht, daher folgende Richtigstellung:

Die verketteten Werte für April 2001 betragen bezogen auf den Index 1996 (1996 = 100) 107,7, auf den Index 1986 (1986 = 100) 140,9, auf den Index 1976 (1976 = 100) 219,0 und auf den Index 1966 (1966 = 100) 384,4. ■

Volljährigkeit ab 18. Lebensjahr

Seit 1. Juli 2001 werden Jugendliche bereits mit der Vollendung ihres 18. Lebensjahres volljährig. Dies hat auch im Bereich der Pensionsversicherung Auswirkungen.

Bezieher von Waispensionen, deren Kindeseigenschaft im rechtlichen Sinn wegen Schul- oder Berufsausbildung über das 18. Lebensjahr hinaus andauert, sind berechtigt, den Antrag auf Weitergewährung der Waispension über den 18. Geburtstag hinaus selbst einzubringen. Bisher musste der Antrag vom überlebenden Elternteil bzw. vom Vormund eingebracht werden. Nunmehr ist dafür eine Vollmacht der Waise notwendig.

Bringt die Waise ihren Antrag schriftlich oder mündlich ein, so ist es sinnvoll, dabei auch gleich die dafür vorgesehene Bestätigung des Geldinstituts vorzulegen, dass die Waise über ein eigenes Konto verfügt, auf welches die Waispension überwiesen werden soll.

Für Zwecke der Weitergewährung eines Kinderzuschusses und das Weiterbestehen der Angehörigeneigenschaft eines studierenden Kindes in der Pensionisten-Krankenversicherung muss weiterhin der Pensionist selbst tätig werden.



AKTION „SICHER LEBEN“

Mehr Sicherheit beim Bergwandern

Bergwandern zählt neben Radfahren und Schwimmen zu den beliebtesten Freizeitaktivitäten in den Alpen. Um Unfälle zu vermeiden, empfiehlt das Institut „Sicher Leben“ regelmäßige Konditionsübungen und Gesundheits-Checks.

Mindestens jeder vierte Österreicher und Millionen Besucher aus allen Ländern der Erde wandern in den heimischen Bergen. Allerdings ist auch diese Sportart nicht ungefährlich, verunglücken doch Jahr für Jahr rund 120 Bergfreunde tödlich. Jeder zweite Todesfall beim Wandern in den Bergen ist auf einen Herzinfarkt oder ein Herz-Kreislauf-Versagen zurückzuführen. Todesstürze durch Stolpern oder Ausrutschen stehen entgegen der verbreiteten Meinung erst an zweiter Stelle.

Männer über 50 besonders gefährdet

Männer sind vom Herztod rund siebenmal häufiger betroffen als Frauen. Besonders gefährdet sind konditionschwache Berggeher ab dem 50. Le-

Männer im besten Alter sollten daher regelmäßig ihr Herz bei einem Belastungs-EKG überprüfen. Weiters wird Bergfreunden mit schwacher Kondition empfohlen, sich durch Ausdauersport fit für den Aufstieg zu machen, denn Bergwandern ist kein Spaziergang, sondern Ausdauersport.

„Sicher Leben“-Tipps für Wanderer

● **Regelmäßiger Herz-Kreislauf-Check**
Bei Herzrisikogruppen wie Rauchern, Diabetikern oder Übergewichtigen sowie bei Männern ab dem 50. Lebensjahr ist eine regelmäßige ärztliche Untersuchung des Herzens mittels Belastungs-EKG unbedingt anzuraten.

● **Ausdauer trainieren, Belastung langsam steigern**
Nur in guter körperlicher Verfassung in die Berge gehen und die Belastung während des Bergaufenthaltes allmählich steigern. Wanderer mit schwacher Kondition sollten sich vor Beginn der Wandersaison durch regelmäßige körperliche Betätigung fit machen. Geeignet sind vor allem Konditionstrainings wie Joggen oder Radfahren. Je nach Trainingszustand und Alter liegt die höchste Pulsfrequenz bei 120 bis 150. Das entspricht etwa 50 bis 60 Prozent der maximalen Leistungskapazität.

● **Kein falscher Ehrgeiz!**
Müdigkeit und Erschöpfung sind die größten Gefahren

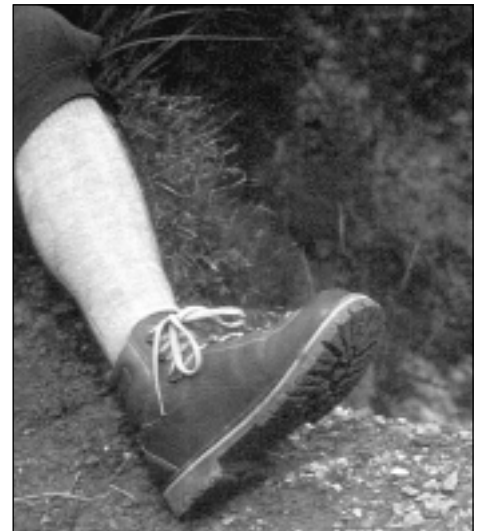
in den Bergen. Es empfiehlt sich daher, die Marschroute und die Distanz

nach den jeweiligen körperlichen Fähigkeiten auszurichten. Kein Ziel ist es wert, um jeden Preis erreicht zu werden.

● **Alle zwei Stunden Proviantrast**
Alle zwei Stunden sollte eine kurze Proviantrast eingelegt werden, um den Körper nicht auszulaugen. Vorzugsweise sollte nur leichte, fettarme Nahrung in kleineren Portionen gegessen werden. Der Körper benötigt zur Verdauung eines vollen Bauches zuviel Energie – Energie, die einem beim Gehen und Steigen dann abgeht.

Wanderschuhe kein Garant gegen Ausrutschen!

Rund 5.500 Verletzungen im Jahr bei Wanderern sind auf „Ausrutscher“ in den Bergen zurückzuführen, wobei etwa 30 Fehltritte sogar tödliche Folgen haben.



Bei Wanderungen auf das richtige Schuhwerk achten.

Die wenigsten Verletzten oder Toten sind Halbschuhtouristen. Viele der Unfallopfer tragen Wander- oder Trekkingschuhe mit ausreichendem Profil. Diese bieten bei trockener Witterung zwar guten Halt, sind aber auf nassem oder aufgeweichtem Untergrund oft wenig griffig. Zu den meisten ungewollten Rutschpartien kommt es mit solchen Schuhen beim Bergabgehen auf nassem Gras. Das Institut „Sicher Leben“ fordert daher Normen und einheitliche Prüfverfahren für die Rutschhemmung bei Wanderschuhen. ■



Die Idylle trügt: Bei Bergwanderungen lauern zahlreiche Gefahren, gute Ausrüstung ist erforderlich.

bensjahr, die ohne Vorbereitung in die alpinen Regionen aufbrechen. Gerade



Der Gesundheitsdienst Belafit

Unsere Garantie: Sie erhalten Ihre Bestellung mit Rechnung! Sie können in Ruhe 14 Tage testen – erst dann müssen Sie bezahlen. Bei Nichtgefallen senden Sie die Ware einfach wieder zurück und der Fall ist für Sie erledigt.



Gerd Fromm,
Geschäftsführer

Hand- und Fußpflege – schnell, gründlich, sicher!



Auch ideal für Diabetiker,
Rheumatiker und bei
eingeschränkter Schkraft!



Mit umfangreichem Zubehör für absolut perfekte, sichere Hand- und Fußpflege:
8 Schleifkörper, 1 Filzkegel, 1 Nagelhaut-Rückstoßer, 2 Dornen zum Aufnehmen anderer Ansatzteile und stabile Aufbewahrungsbox.

Medisana Handy Professional
Best.-Nr. 260 187

für **1498.-**



Handy Professional, das bewährte Hand- und Fußpflegegerät ist körpergerecht geformt.

- Leichte, sichere Bedienung, auch für ungeübte Anwender – die Gefahr von Verletzungen ist ausgeschlossen. Die rotierenden Schleif- und Polierkörper lassen sich jederzeit leicht stoppen.
- Deshalb ist das Handy Professional selbst für Diabetiker mit herabgesetztem Schmerzempfinden, für Rheumatiker und Menschen mit eingeschränkter Schkraft sehr zu empfehlen.
- Die feine Schleiftechnik beugt dem häufig vorkommenden Brechen der Nägel wirksam vor.
- Bei verholzten Fußnägeln hilft ein robusterer Saphirkegel, der sich auch zur Behandlung von Hornhaut, Schwielen und harten Rändern von Hühneraugen einsetzen läßt.
- Selbst eingewachsene Nägel können mit einem speziellen Saphir freigeschliffen werden.
 - Die Saphire haben eine extrem lange Lebensdauer, da sie sich nicht abnutzen.
- Leistungsstarker Motor mit 5000 Umdrehungen, stufenlos einstellbar.
- Ideal auch für unterwegs.
- Stromanschluß.
- 2 Jahre Garantie.



Hilft Schmerzen lindern

Müssen Sie viel stehen oder haben Sie Schmerzen beim Gehen?



- Der Fußballen-Schutz aus hygienischem Latex kann Problemen vorbeugen.
 - Einfach überziehen und schon können Sie wieder in Ihre Schuhe schlüpfen.
 - Paßt für alle Größen. • Waschbar.
- Fußballen-Schutz für 159.-*** Best.-Nr. 240 170

Wenn Sie Diabetes oder Durchblutungsstörungen haben, fragen Sie bitte Ihren Arzt oder Orthopäden, bevor Sie den Fußballen-Schutz tragen.

Hallux-Korrektur: Schmerzfrei!

Ein Hallux Valgus (Abknickung der Großzehe) ist äußerst schmerzhaft. Der Hallux-Richter aus weichem Gummi schafft hier wirksam Abhilfe.

- Sie können ihn den ganzen Tag bequem zwischen den Zehen tragen.
- Er korrigiert die Verformung langsam und schmerzfrei!

Hallux-Richter, 2 St. für 229.-*
Best.-Nr. 242 045



Ihr Bestellschein



Ein nettes Dankeschön-Geschenk legen wir Ihrer Bestellung bei!

JA, ich teste die nachstehend aufgeführten Artikel. Ich erhalte die Ware mit Rechnung und habe 14 Tage Rückgabe-, Umtausch- und Widerrufrecht.

mal Medisana Hand- und Fußpflegegerät Handy Professional für 1498.-* B.-Nr. 260 187

mal Fußballen-Schutz für 159.-* B.-Nr. 240 170

mal 2 Hallux-Richter für 229.-* B. Nr. 242 045

*zzgl. 65.- Versandkostenanteil, unabhängig von Art und Menge der bestellten Artikel.

JA, ich erhalte gratis auch den Gesundheits-Katalog!

Vorname, Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

SA 6/01 110101

Datum, Unterschrift

Bitte Geburts-Datum bei Erstbestellern

Telefonnummer für Versandinformation

Bitte einsenden an: Der Gesundheitsdienst Belafit
MVS GmbH • Römerstr. 14 • 5400 Hallein
Tel. 062 45 / 828 16 (Mo.-Do. 8-16, Fr. 8-12 Uhr)



Schicken Sie Ihre Bestellung bitte an:

Der Gesundheitsdienst Belafit

Bestellservice MVS GmbH • Römerstraße 14 • 5400 Hallein

Tel. 062 45/828 16 (Mo.-Do. 8-16, Fr. 8-12 Uhr) • e-mail: belafit@t-online.de

Weitere Belafit-Gesundheitshelfer finden Sie auch im Internet: www.belafit.de

*zzgl. 65.- Versandkostenanteil, unabhängig von Art und Menge der bestellten Artikel.

KURHOTEL LEONARDO-SPEZIALANGEBOT

eine der schönsten Hotelanlagen Österreichs

3945 Nondorf 110,
bei Gmünd im Waldviertel
Tel. 0 28 55/500, Fax 0 28 55/246

LEONARDO- GESUNDHEITSWOCHE

mit Wirbelsäulentraining

- 7 Nächte mit Vollpension
- 1 Gesundheitsuntersuchung durch unseren Hausarzt
- 1 kosmetische Gesichtsbildung (60 min) für die Dame
- 1 Vollmassage (40 min) für den Herrn
- 1 Bürstenmassage
- 2 Teilmassagen
- täglich 2 Einheiten Wirbelsäulentraining à 30 min zum Preis von S 7.860,- pro Person.

Der Partner im Doppelzimmer bezahlt bei gleicher Leistung den halben Preis.



Foto: Kurhotel Leonardo

PRIVATES KURANGEBOT

- 21 Nächte mit Vollpension
- 3 kurärztliche Untersuchungen
- 50 therapeutische Behandlungen vom Arzt verordnet

zum Preis von S 21.210,-

Der Partner im Doppelzimmer bezahlt S 680,- für Vollpension.

In beiden angeführten Arrangements sind folgende Leistungen noch zusätzlich enthalten:

- täglich reichhaltiges Frühstücksbuffet sowie mittags und abends je 3 Menüs zur Wahl und ein vitaminreiches Salatbuffet. (Auf Wunsch auch Reduktionskost.)
- Benützung von Hallenbad, Sauna, Dampfbad, Kräutersauna und Teebar im Therapiebereich.

Werbung

PRO JUVENTUTE
Kinderdorfvereinigung

*Bei uns finden Kinder
ein neues Zuhause, Wärme,
Liebe und neue Geschwister.*

*Ihre Spende ermöglicht
unseren Kindern
eine neue Zukunft:*

**SPENDENKONTO
PSK 1.450.549**

Herausgeber: Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, 1050 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86. **Medieninhaber (Verleger):** Österreichischer Wirtschaftsverlag GmbH, 1051 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7-11, Tel.: (01) 546 64-0. **E-Mail:** sv-aktuell@oewv.at. **Redaktion:** Josef Paulis (leitender Redakteur), 1050 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86, Tel.: (01) 546 54. **Anzeigen:** Anzeigenleiter: Kurt Heinz, Tel.: (01) 546 64/283 DW, Thomas Grojer, 304 DW, Regina Prager (Service), 346 DW, Fax: DW 225, **Anzeigenrepräsentanz für Oberösterreich:** Gerhard Weberberger, 4030 Linz, Kleinwört 8, Tel.: (07 32) 31 50 29-0, Fax: (07 32) 31 50 29-46, **E-Mail:** linz@oewv.at, Handy: 0664/161 79 13. **Anzeigenrepräsentanz für Vorarlberg:** Media-Team Kommunikationsberatung Ges. m. b. H., 6840 Götzis, Vorarlberger Wirtschaftspark, Telefon (0 55 23) 523 92, Fax: (0 55 23) 523 92-9, **E-Mail:** office@media-team.at.

Anzeigentarif: Nr. 21, gültig ab 1. Jänner 2001.

Erscheinungsweise: 6 x im Jahr.

Hersteller: Mediaprint Zeitungsdruckereiges. m. b. H.

& Co. KG, 1232 Wien, Richard-Strauss-Straße 16.

Auflage: 414.000 Stück

KEBAPMANN



MOBILER IMBISSTAND

Wir sind ein europaweit erfolgreiches Unternehmen im Fastfood-Bereich mit Franchisesystem. Um unsere Expansion noch zügiger fortsetzen zu können, suchen wir Standplätze für mobilen Imbissstand in Städten und Gemeinden ab 5.000 Einwohner.

Gesucht werden Standplätze in gut frequentierten Citylagen bzw. Fußgängerzonen, bei Einkaufszentren, Autobahnstationen, Diskotheken usw. (auch über Makler).

Weitere Informationen unter:

**Telefon 07 32/34 89 86 oder 07 32/34 34 03,
Telefax 07 32/33 02 82.**



Band I: EU-, Bundes-, Landesförderungen 13., völlig überarbeitete Auflage 2000

Dieses Informationswerk (Ringbuch) beinhaltet

- eine Orientierung zu EU-Förderungen
- sämtliche Bundesförderungen
- alle Landesförderungen

ca. 380 Seiten, öS 1.150,- (€ 83,57) + MwSt. + Versand

Wir dürfen Sie auch hinweisen auf

Band II: Gemeindeförderung

In der 2. Auflage (Stand: Dezember 1998/Jänner 1999) finden Sie in diesem Ringbuch sämtliche Maßnahmen der direkten Investitionsförderung größerer Gemeinden und Städte zwischen Boden- und Neusiedler See.

ca. 70 Seiten, öS 350,- (€ 25,44) + MwSt. + Versand

Einfach und schnell
bestellen

Ja, senden Sie mir mit Rechnung:

___ Expl. **Kreditmöglichkeiten für die gewerbliche Wirtschaft
(Band I)** öS 1.150,- (€ 83,57)
zuzüglich 10% MwSt. und Versand

___ Expl. **Kreditmöglichkeiten für die gewerbliche Wirtschaft
(Band II)** öS 350,- (€ 25,44)
zuzüglich 10% MwSt. und Versand

___ Expl. **Band I und Band II in Kombination** öS 1.200,- (€ 87,21)
zuzüglich 10% MwSt. und Versand

Name/Firma _____

Adresse _____

Tel. _____

Datum _____

Unterschrift _____


Der Wirtschaftsverlag
top in business-to-business
BUSINESS-BUCHMARKT
Nikolsdorfer Gasse 7-11
1051 Wien

Fax: 01/546 64-273 • E-Mail: buchmarkt@oewv.at



SECON-TREPPENLIFT: Bitte Platz nehmen zum Treppenfahren.

- Auf Knopfdruck bequem und sicher treppenfahren.
- Minimaler Platzbedarf. Paßt für alle Treppen.
- Einbau ohne Umbauarbeiten und ohne Schmutz.
- Hohe technische Sicherheit.



SECON-MOBIL: Wieder Mobilität und Lebensfreude.

- Das ideale Fahrzeug für Straße und Parkanlagen.
- Kein Führerschein und keine Versicherung erforderlich.
- Starke Batterien (an jeder Steckdose wiederaufladbar) sorgen für eine Reichweite bis 35 km.
- Front- und Rücklicht, Blinkanlage sowie ein vollautomatisches Bremssystem sorgen für die notwendige Sicherheit.

Beratung-Verkauf-Service in ganz Österreich.

07672 94990

Einfach anrufen oder
Gutschein einsenden

SECON

Secon Gesundheitstechnik
A-4860 Lenzing, Bahnhofstraße 57



GUTSCHEIN

Ja, senden Sie mir kostenlos und völlig unverbindlich Prospekte über

SECON-TREPPENLIFT SECON-MOBIL

Name _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

SVA

**Ganz Österreich spricht vom wirkungsvollen
Fit + Gesundheitssystem!
Infrarot-Tiefenwärmekabinen
von **physiotherm**[®]**



**Auch von
Ärzten
wärmstens
empfohlen!**

Information und Beratung:

physiotherm[®]

B.-Köllensperger-Straße 1, A-6065 Thaur/Innsbruck
Tel. 0 52 23/54 777, Fax 0 52 23/54 777-22
E-Mail: infrarot@physiotherm.com
Internet: www.physiotherm.com

Herrn / Frau

DVR 0024252

P. b. b. Verlagspostamt 1050 Wien, Zul.-Nr. 01Z022066 I

IHG Infrarot Wärmekabine

Die neue Generation der Infrarot-Wärmekabine!



IHG GmbH
A-4840 Vöcklabruck
Heschgasse 5
Tel. 0664/11 234 11
E-Mail: j.stix@aon.at
www.ihg.at

**Übersicht aus unserem
Wellness-Bereich:**

- ◆ Solarium
- ◆ Whirlpool
- ◆ Sauna
- ◆ Dampfbäder
- ◆ Infrarot-Wärmekabinen

Infrarot-Wärmekabinen ab S 24.990,-; Bausätze ab S 14.990,-

MOBITEC

präsentiert:



**Der Elektroantrieb
für Ihren Rollstuhl**

Elektrorollstühle müssen nicht groß und schwer sein! **e-fix** verwandelt Ihren manuellen Rollstuhl in einen perfekten Elektrorollstuhl. Klein, wendig und leicht zu transportieren.

Mit 'GS' geprüfter Sicherheit.

e-fix

MOBITEC
Mobilitätshilfen GmbH
Gewerbepark
5310 Mondsee
Telefon 0 62 32 / 5 53 50
Telefax 0 62 32 / 5 53 54

Fordern Sie unseren Prospekt an.

Name

Straße

PLZ/Ort

Telefon

SVA

praktische Hilfe für

Jungunternehmer u. Kleinbetriebe

EA-PLANER

Einnahmen-Ausgaben-Programm
(für Microsoft EXCEL 97 oder höher)

- *monatl. Umsatzsteuerberechnung*
- *Ergebnis- u. Steuerplanung, Finanzvorschau*
- *Steuererklärungen ONLINE erstellen: Belege selbst eingeben und an Ihre Steuerkanzlei mailen: daraus kann nach Rücksprache die Steuererklärung kostengünstig erstellt werden.*

*Programm (CD mit Handbuch) ATS 1.800,-
Bestellung im Buchhandel oder per Fax: 01/865 97 00*

ONLINE-Service mit dem EA-PLANER:

Wirtschafts- und Steuerberatung

DR. KRIECHBAUM

Tel. 01/ 865 21 21-0

www.steuerplusrecht.at

*Die Partner für Firmengründung,
Buchhaltung, Steuer- u. Rechtsberatung*